

# **Benutzungsordnung** **für den Grillplatz in Rommerz**

## **§ 1** **Allgemeines**

Der Grillplatz im Ortsteil Rommerz der Gemeinde NeuhoF ist eine gemeindliche Einrichtung, die der Erholung und Geselligkeit dient. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.

## **§ 2** **Nutzung**

- (1) Der Grillplatz steht grundsätzlich jedermann zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzung muss vorab bei der Ortsvorsteherin/bei dem Ortsvorsteher des Ortsteils Rommerz angemeldet werden.

## **§ 3** **Gebühr**

Für die Nutzung des Grillplatzes wird keine Gebühr erhoben. Hiervon unberührt bleiben Veranstaltungen, bei denen eine Schankerlaubnis zu erteilen ist bzw. GEMA-Gebühren fällig werden.

## **§ 4** **Benutzungsregeln**

- (1) Die Nutzer haben den Grillplatz einschließlich seiner Einrichtungen pfleglich und sorgsam zu behandeln.
- (2) Nach Benutzung ist der gesamte Platz inklusive seiner Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Angefallener Abfall ist zu entsorgen.
- (3) Bei der Anmeldung der Nutzung ist der dem/der Ortsvorsteher/in die ungefähre Teilnehmerzahl mitzuteilen.
- (4) Die Veranstaltung ist bis spätestens um 01:00 Uhr des folgenden Tages zu beenden. Das Zelten und Übernachten ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer der Anlage haben sich so zu verhalten, dass die Anwohner nicht belästigt werden.

- (6) Die Verwendung von Musikanlagen und Lautsprechern ist im allgemein üblichen Rahmen zulässig. Die Lautsprecher sind so auszurichten, dass nur der Grillplatz beschallt wird.  
Ab 22:00 Uhr ist der Betrieb von Tonanlagen untersagt.
- (7) Außerhalb der Feuerstelle darf kein Feuer entzündet werden.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Neuhof übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die während der Benutzung des Grillplatzes im Ortsteil Rommerz auftreten.
- (2) Für die während der Benutzung entstandenen Schäden und Verunreinigungen an den Einrichtungen des Grillplatzes bzw. der näheren Umgebung haftet die Person, die die Nutzung bei der/dem Ortsvorsteher/in angemeldet hat.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 6 Werbung**

Auf dem Gelände des Grillplatzes ist jede Art von Werbung oder gewerblicher Aktivität nicht erlaubt.

### **§ 7 Einzelfallregelung**

Die Gemeinde Neuhof kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 2 - 4 getroffenen Regelungen zulassen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhof, den 02. Juni 2014

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Neuhof

Schultheis  
Bürgermeisterin